



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*Stellungnahme*  
Dok. Nr. 14. AUG. 1992 13. August 1992  
Datum: 14. AUG. 1992 Mag. Ra/IC.  
Verteilt: 17. Aug. 1992 *Nen* *Dr. Jausitz*

Betrifft: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz mit dem das  
Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird  
(VAG-Novelle 1992)

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBI. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer obigen Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

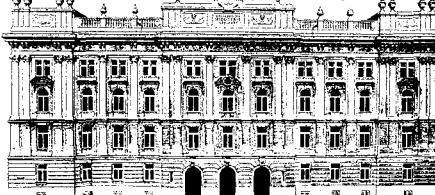
Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Seitz*  
(Dr. Wolfgang Seitz)

*Pschor*  
(Dr. Gerhard Pschor)

Beilage



## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Johannesgasse 14  
1015 Wien

13. August 1992  
Mag. RA/IC.

Betrifft: **Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (VAG-Novelle 1992)**  
GZ: 9 000 100/5-V/12/92

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird und erlauben uns, hiezu auszuführen:

### I. ALLGEMEINES

1.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller stellt mit Bedauern fest, daß für die Begutachtung von wichtigen Gesetzesentwürfen, wie dies beispielsweise bei dem vorliegenden Entwurf der Fall ist, eine derart kurze Frist eingeräumt wird, innerhalb der es kaum möglich ist, eine intensive Auseinandersetzung mit der Materie zu führen. Das Versendungsschreiben ist zwar mit 1. Juli 1992 datiert, eingelangt ist es jedoch erst am 20. Juli 1992.

2.

Die umfangreiche Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die damit erfolgende Harmonisierung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens mit dem geltenden EG-Recht ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Nach Auffassung der Industriellenvereinigung sollten aber bei all diesen Anpassungsvorgängen aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich keine strengeren Regelungen als in den europäischen Be-



- 2 -

stimmungen vorgesehen normiert werden. Schon bisher war es die Linie der VÖI, nationale Wahlrechte in EG-Richtlinien, mit deren Hilfe die Interessen der österreichischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt gewahrt werden können, in die zu harmonisierenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu übernehmen, soweit dies sachlich vertretbar ist.

3.

Bedauerlicherweise versäumt der vorliegende Entwurf, ähnlich den vorangegangenen Novellen, neuerlich die Gelegenheit, die Vorschriften für Kapitalanlagen der Versicherungen den Möglichkeiten hochentwickelter Kapitalmärkte anzupassen. Die restriktiven Anlagevorschriften werden beibehalten und erschweren so die Expansion der Privatversicherungen, welche nach Expertenmeinung bei der Lösung der angespannten Lage der gesetzlichen Sozialversicherung unterstützend und ergänzend tätig sein könnten.

Insbesondere Aktien sind als Kapitalanlage für Versicherungen weiterhin nur in sehr eingeschränktem Umfang zugelassen. Diese Restriktion wirkt unmittelbar auf den heimischen Kapitalmarkt, denn nur starke heimische institutionelle Investoren sind die Hauptstütze eines entwickelten Kapitalmarktes. Die Veranlagungseinschränkungen der vorliegenden Novelle tragen somit in erheblichem Maß zu der unbefriedigenden Situation des österreichischen Kapitalmarktes weiter bei.

4.

Vermißt wird im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf die Beseitigung der sog. Versicherungsfluchtsteuer nach § 6 Abs 3 VersStG. Diese Bestimmung sollte unabhängig vom Inkrafttreten der Novelle so schnell wie möglich entfallen.

5.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der VAG-Novelle 1992, welcher nach § 119 mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages gekoppelt ist, sollte besser mit einem eindeutigen Datum festgelegt werden. Da

- 3 -

der EWR-Vertrag nicht nur einer Ratifizierung der EG-Mitgliedstaaten, sondern auch der EFTA-Staaten bedarf, wäre im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit ein Inkrafttreten der VAG-Novelle 1992 frühestens mit 1.1.1994 gerechtfertigt.

## II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Zu § 4:

Der im Bereich der Konzession neu normierte Grundsatz der Sparten trennung folgt dem Verbot des Art. 13 Abs. 1 der 1. EG-Lebensversicherungs-Richtlinie (79/267/EWG). Da jedoch, wie auch in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten, ein weiteres Festhalten der Gemeinschaft an diesem Grundsatz fraglich erscheint, wird von unserer Seite vorgeschlagen, den österreichischen Versicherungsunternehmen weiterhin die Möglichkeit der Spartenverbindung zu gewähren. Nachdem die VÖI für ein Inkrafttreten der vorliegenden Novelle mit 1.1.1994 plädiert, wäre somit Zeit gegeben, die Entwicklungen innerhalb der EG betreffend den Grundsatz der Sparten trennung eingehend zu verfolgen und erst in weiterer Folge entsprechende Änderungen zu treffen.

Nach derzeit geltendem Recht ist die Konzession auch dann zu versagen, wenn keine zulässige Rechtsform nach § 3 Abs. 1 gegeben ist. Dieser Versagungsgrund sollte aus Vollständigkeitsgründen auch im vorliegenden Entwurf angeführt werden.

### Zu § 4a:

Die Bestimmung des § 4a gegenüber Drittstaaten wird begrüßt. Sie findet ihre Begründung insbesondere in der mangelnden bzw. gänzlich fehlenden Reziprozität zwischen EG-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

### Zu § 7a Abs 1 Z 1:

Die im vorliegenden Entwurf geplanten Verschärfungen der gelgenden Regelungen über das Erlöschen der Konzession stellen einen

- 4 -

Vorgriff auf die Dritten Richtlinien dar. Jedoch sehen Art 13 der 3. Lebensrichtlinie und Art 14 der 3. Schadensrichtlinie nur die Möglichkeit vor, mangels Betriebsaufnahme die Zulassung zu wider-rufen. Daher ist es nicht verständlich, daß der vorliegende Entwurf statt der Kann-Bestimmung der 3. Richtlinien ein zwingendes Erlöschen vorsieht. Wie schon einleitend festgehalten, sollten in Österreich keine strengeren Bestimmungen als in den europäischen Regelungen vorgesehen werden.

Zu § 7b Abs 1 Z 3:

Die Bestimmungen über den Widerruf der Konzession werden durch die Neuformulierung des § 7 Abs 1 Z 3 im Vergleich zum derzeit geltenden § 107 Abs 1 Z 2 wesentlich verschärft. In der Z 3 ist bereits die Verletzung nicht genau determinierter Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde mit dem Konzessionswiderruf bedroht. Wie bisher sollte nur der Verstoß gegen bescheidmäßige Anordnungen als Grund für die Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Konzession normiert werden.

Zu § 8:

Die Anpassung der Bestimmungen über den Inhalt des Geschäftsplanes, welcher sich am geltenden EG-Recht orientiert, ist zu befürworten. Insbesondere die Verstärkung der Anforderungen an die Prognose über die ökonomische Entwicklung in den ersten drei Geschäftsjahren stellt der Versicherungsaufsichtsbehörde ein Informationsinstrument zur Verfügung, mit dessen Hilfe Aussagen sowohl über das voraussichtliche Prämienaufkommen als auch über die voraussichtliche Liquiditätslage getroffen werden können.

Zu § 8 Abs 5 wird vorgeschlagen, den Einleitungssatz aus Gründen der besseren Verständlichkeit folgendermaßen zu formulieren:

"Die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Geschäftsplanes mit Ausnahme folgender Risiken: ".

- 5 -

**Zu § 10 Abs 4:**

Nach § 8 Abs 3 des vorliegenden Entwurfes ist in der Satzung anzugeben, in welchen anderen Staaten das Versicherungsunternehmen durch Zweigniederlassungen tätig ist. Die Satzung und diesbezügliche Änderungen sind ohnedies genehmigungspflichtiger Bestandteil des Geschäftsplanes nach § 8 Abs 2 Z 1 und § 10 Abs 1. Daher erscheint § 10 Abs 4 Satz 1 überflüssig und widersprüchlich zu den zitierten Bestimmungen.

**Zu § 15 Abs 1 Z 1:**

Es muß richtig heißen "... um den Versicherungsvertrag abzuschließen...". Das Erfordernis und die Nachweismöglichkeit, daß die verlangte Erklärung vor Abschluß des Vertrages abgegeben wurde - wobei dies wieder Voraussetzung für die Zulassungsfreiheit ist - könnte zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Wenn eine derartige Erklärung schon als notwendig angesehen wird, sollte sie besser an auffälliger Stelle im Vertrag selbst enthalten sein.

**Zu § 17 Abs 6 Z 3:**

Im Interesse einer einheitlichen Terminologie regen wir an, wie in Z 1 statt "der Staat" die Wortfolge "die zuständige Behörde des Staates" zu verwenden.

**Zu § 17c Abs 2 geltendes Recht:**

Aufgrund der vorgesehenen Neufassung des § 2 müßte in § 17c Abs 2 des geltenden VAG die Klammer-Zitierung von § 2 Abs 2 entfallen.

**Zu § 41a:**

In der Einleitung muß es heißen "§ 41a".

**Zu § 73b:**

Art 18 der 1. EG-Lebensversicherungs-Richtlinie ermöglicht eine weitergehende Anerkennung von Eigenmitteln. Auch hier ist es

- 6 -

nicht verständlich, daß die österreichischen Bestimmungen über die Eigenmittelanrechnung strenger gefaßt sein sollen als es die EG-Richtlinie ermöglicht. Was unter stillen Reserven mit Ausnahmeharakter zu verstehen ist, bedürfte einer genaueren Determinierung. Wir gehen davon aus, daß es sich um dauerhafte stille Reserven handelt und nicht um solche, die sich aus kurzfristigen Wertschwankungen ergeben.

**Zu § 78 Abs 5 geltendes Recht:**

Es wird angeregt, im Hinblick auf Art 33 der 3. Schadens-Richtlinie, welche derzeit im Beschußfassungsstadium steht, die 3 %-Grenze für Wertpapiere nach § 77 Abs 1 Z 6, welche von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, auf 5 % zu erhöhen.

**Zu § 104a:**

In Abs 1 sollte der unbestimmte Begriff "gesunder Finanzverhältnisse" durch eine inhaltlich besser bestimmte Bezeichnung ersetzt werden.

**Zu § 118a Abs 1:**

Die vorgesehene gesetzliche Ermächtigung, den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des EWR alle für ihre Aufsichtstätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen, erscheint als zu weit gefaßt, dies insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen. Gemäß § 32 Abs 2 Z 1 DSG bedarf die Übermittlung und Überlassung von Daten an andere Staaten nicht der Genehmigung durch die Datenschutzkommission, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgen, "in welchen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind". Diese Voraussetzungen erscheinen durch die vorgeschlagene Formulierung nicht erfüllt.

**Zu § 118c Abs 2:**

Hier muß es richtig heißen: "...Mitgliederstaaten des EWR...".

- 7 -

**Zu § 118e Abs 2:**

Diese Wortfolge muß richtig heißen: "... eine Konzession im Inland besitzt, ...".

**Zu § 129 Abs 8:**

Hier muß das Paragraphenzitat anstatt "§ 62 Abs 3" lauten: "§ 63 Abs 2".

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Wolfgang Seitz)        
(Dr. Gerhard Pschorr)